

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Name: Imkerverein Zossen/Wünsdorf
(Rechtsnachfolge der Sparte Imker
Zossen/Wünsdorf des ehemaligen VKSK)

Sitz: Zossen

Geschäftsadresse: Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden des Vereins

§2 Eintragung des Vereins

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§3 Zweck des Vereins

Der Imkerverein Zossen/Wünsdorf ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung, Erhaltung und Entwicklung der Imkerei, insbesondere durch

1. Förderung einer zeitgemäßen Imkerei durch Erfahrungsaustausch und fachliche Wissensvermittlung.
2. Unterstützung des Bemühens der Imker um die Erhaltung der Bienengesundheit.
3. Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei
4. Unterstützung der züchterischen Arbeit.
5. Einflussnahme auf die Pflege, den Schutz und Erweiterung der Bienenweide in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde bzw. dem Umweltamt.
6. Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung qualitätsgerechter Bienenprodukte.
7. Öffentlichkeitswirksame Arbeit

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder durch Beschlussfassung.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich um die Entwicklung der Imkerei verdient gemacht haben.
7. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er bedarf der Schriftform.
9. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens 5 x im Geschäftsjahr schriftlich einzuberufen.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann in bestimmten Fällen eine zusätzliche Einberufung erfolgen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. (Verlangen einer Minderheit)

Bei Beschlussfassungen ist eine Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in zweijährigem Rhythmus, sie ist widerruflich.

Über alle Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestellt werden.

Der Vorstand kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung bereits vor Ablauf von 2 Jahren abbestellt werden.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins, er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig. Seine Arbeit ist ehrenamtlich. Bei Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§7 Stimmrecht – Ausschluss

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§8 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich neu durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Der Beitrag ist bis spätestens 10. Dezember für das neue Geschäftsjahr zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge für den Deutschen Imkerbund, den Landesverband Brandenburgischer Imker, Kreis-Imkerverein sowie Versicherungsprämien sind zum gleichen Termin fällig.

Der Zeitpunkt der Zahlungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Anforderung obengenannter Institutionen verändert werden.

Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes, 3 Monate Beitragsrückstand können zum Ausschluss aus dem Verein führen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Der Schatzmeister ist für Kassierung, Zahlungsverkehr und Nachweisführung verantwortlich.

§9 Finanzprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung, Verwendung und Nachweisführung der Finanzen, wird jährlich eine Revision durch zwei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt.

Die Revision erfolgt in der zweiten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres. Das Ergebnis ist bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn dies $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder fordern.

Das Vermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Tag der Änderung: 31.03.2013